



Amtsblatt

der Stadt Datteln

61. Jahrgang

03. Juli 2026

Nr. 13

Inhalt:

1. Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagespflege und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 15. Juni 2026
2. Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln - Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide -
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 a - Im Wehling - der Stadt Datteln
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Datteler Berg II -
(Bereich östlich der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße) der Stadt Datteln vom 30. Juni 2026
5. Öffentliche Zustellungen

Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagespflege und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 15.06.2026

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 Schulgesetz NW und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Datteln und die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII, erhebt die Stadt Datteln als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen, sozial gestaffelten Beitrag zur Mitfinanzierung der öffentlich finanzierten Jahresbetriebskosten der jeweiligen Tagesbetreuung.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich in der Stadt Datteln.
- (3) Ebenso gilt diese Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 in Verbindung mit Angeboten nach Absatz 2.
- (4) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt sich aus Anlage 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 1 und 2 werden nach der Anlage 1 und 2 dieser Satzung festgesetzt. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/ abzurunden
- (6) Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagsgrundschule oder die Kindertagespflegeperson kann von den Beitragsschuldnern ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,
 - a) eine Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung in Anspruch nehmen, und
 - b) die das alleinige oder – zusammen mit einem weiteren Elternteil – das gemeinsame Personensorgerecht haben oder erziehungsberechtigt i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind.

- (2) Die Beitragspflicht umfasst nicht nur Kinder, deren Wohnsitz in Datteln liegt, sondern auch Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Datteln liegt, soweit die Stadt Datteln von der Möglichkeit des Kostenausgleichs gem. § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes keinen Gebrauch macht. Für Dattelner Familien, deren Kinder außerhalb des Stadtgebiet Dattelns eine Kindertageseinrichtung besuchen und das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gem. § 49 KiBiz hierfür verlangt, gilt die Beitragserhebung gem. Abs. 1.
- (3) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil bzw. überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig. Bei gleichmäßig wechselnder Betreuung des Kindes nach Trennung („Wechselmodell“) bleiben beide Eltern beitragspflichtig.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson betreut und / oder nimmt es an Angeboten der offenen Ganztagsschule teil, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Das Angebot nach § 1 Absatz 2 wird mit 25 Stunden / wöchentlich berücksichtigt.
Beitragszeitraum für die Betreuungsformen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. - 31.07.).
- (2) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Datteln schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Datteln ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Für die Festlegung der Beitragshöhe gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr noch keine zwei Jahre alt sind, wird der Beitrag für ein Kind „unter 2 Jahre“ erhoben. Mit dem Monat, in dem das Kind zwei Jahre alt wird, ist ein Beitrag für Kinder „über zwei Jahre“ zu zahlen.
- (4) Bei Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII erfolgt die Einstufung in die erste beitragsrelevante Einkommensgruppe nach der maßgeblichen Elternbeitragsstaffelung soweit sich anhand der Einkommensüberprüfung keine Einstufung in die „Nullgruppe“ ergibt.
- (5) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Datteln zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung erfolgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Datteln durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung / die Tagespflegeperson der Stadt Datteln die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind nach 4 Wochen zu zahlen.

§ 9

Besondere Regelungen für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztags-schulen

- (1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztags-schulen (OGS) im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.
- (2) An den Angeboten der offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.
- (4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztags-schulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Datenschutzklausel

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII. Die Stadt Datteln erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15.07.2024 außer Kraft.

Anlage 1

Elternbeiträge ab dem 01.08.2026

Erhöhung 1,50%

zu § 1 der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagespflege und an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 15.06.2026

Jahreseinkommen	(Kind unter 2 Jahre)				(Kind über 2 Jahre)			
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	98,90 €	117,40 €	156,60 €	185,40 €	45,40 €	52,60 €	71,00 €	80,40 €
bis 35.000 €	125,70 €	150,40 €	199,90 €	235,90 €	60,80 €	72,20 €	97,80 €	107,20 €
bis 40.000 €	154,60 €	184,40 €	246,20 €	287,40 €	79,40 €	93,80 €	125,70 €	135,00 €
bis 45.000 €	178,20 €	212,20 €	283,30 €	329,70 €	90,70 €	108,20 €	145,20 €	157,60 €
bis 50.000 €	199,90 €	240,00 €	320,40 €	373,90 €	103,00 €	122,60 €	159,70 €	179,20 €
bis 60.000 €	234,90 €	281,30 €	373,90 €	439,90 €	125,70 €	150,40 €	199,90 €	224,60 €
bis 70.000 €	281,30 €	336,90 €	449,10 €	522,30 €	160,70 €	192,60 €	257,60 €	281,30 €
bis 80.000 €	320,40 €	384,30 €	513,10 €	598,50 €	189,60 €	226,60 €	301,90 €	336,90 €
bis 90.000 €	365,70 €	438,90 €	586,20 €	689,20 €	224,60 €	267,90 €	357,50 €	402,90 €
bis 100.000 €	417,30 €	499,70 €	666,60 €	787,10 €	263,70 €	315,30 €	421,30 €	480,10 €
bis 110.000 €	457,50 €	547,10 €	729,40 €	861,20 €	288,50 €	345,10 €	461,50 €	525,50 €
bis 120.000 €	497,60 €	596,50 €	795,40 €	939,60 €	314,20 €	376,10 €	502,70 €	571,70 €
bis 130.000 €	542,90 €	650,10 €	866,40 €	1.024,00 €	343,00 €	410,00 €	548,10 €	623,30 €
bis 140.000 €	591,30 €	707,80 €	944,80 €	1.115,70 €	373,90 €	447,10 €	597,50 €	679,90 €
über 140.000 €	644,90 €	771,60 €	1.030,20 €	1.216,70 €	407,90 €	487,30 €	651,10 €	740,70 €

Anlage 2

OGS Beiträge ab dem 01.08.2026

zu § 1 der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagespflege und an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 15.06.2026

Jahreseinkommen	Betrag
bis 25.000 €	0,00 €
bis 30.000 €	48,40 €
bis 35.000 €	59,80 €
bis 40.000 €	71,10 €
bis 45.000 €	81,40 €
bis 50.000 €	91,70 €
bis 60.000 €	103,00 €
bis 70.000 €	115,40 €
bis 80.000 €	125,70 €
bis 90.000 €	136,00 €
bis 100.000 €	147,30 €
bis 110.000 €	160,70 €
bis 120.000 €	175,20 €
bis 130.000 €	191,60 €
bis 140.000 €	209,10 €
über 140.000 €	227,70 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagespflege und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 15.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 15.06.2026



Stümpel
Dezernent

**Bekanntmachung der
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln
- Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide -**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Datteln hat am 24.06.2026 den Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln - Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide - gebilligt. Weiterhin hat der Rat beschlossen, die entsprechenden Planunterlagen sowie die dazugehörigen Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln - Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Campingplatzbetreiber beabsichtigt, zusätzliche Angebote im Bereich Tourismus zu entwickeln und strebt hierfür eine Flächenerweiterung südlich seines bestehenden Campingplatzes an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der im Parallelverfahren durchzuführenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen unter Berücksichtigung der Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO - geschaffen werden.

Der Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind in der Zeit vom

06. Juli 2026 bis einschließlich zum 07. August 2026

über das Planungs- und Beteiligungsportal der Stadt Datteln unter www.datteln.de/bauleitplanverfahren oder www.o-sp.de/datteln abrufbar.

Über das Portal können Stellungnahmen zu der Planung elektronisch übermittelt werden.

Alternativ können Stellungnahmen auch per E-Mail an beteiligung@stadt-datteln.de, schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln oder mündlich zur Niederschrift in Raum 2.24, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) abgegeben werden.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.24 (Fachdienst 6.1 - Stadtplanung) während o.g. Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:

- Frau Grote, Tel. 02363/107-340,
E-Mail: elisabeth.grote@stadt-datteln.de

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die förmliche Beteiligung besteht aus folgenden Teilen:

- Planzeichnung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide -
- Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide -
- Umweltbericht zur „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 a und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes“ einschließlich Eingriffsbilanzierung

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln - Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide - stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen zur Verfügung:

- **Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64a und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes `Campingplatz Wehlingsheide`**
Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, Freiraum-Planung & Gestaltung, April 2026
Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern. Des Weiteren Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen, Umgang mit natürlichen Ressourcen, eingesetzte Stoffe und Techniken, Auswirkungen bei Unfällen oder Katastrophen, Auswirkungen auf den Klimawandel, Umweltrelevante Maßnahmen, Eingriffe in Natur und Landschaft/ Eingriffsbilanzierung
- **Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 BauGB – 11.12.2023 bis 22.12.2023

Nachfolgend genannte Fachbeiträge und Gutachten bilden hierzu die Grundlage:

Artenschutz

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten. Freiraum-Planung & Gestaltung – Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64a `Campingplatz Wehlingsheide`, Stufe I/II

Thema: Erfassung des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wie Fledermäuse und Vögel, Bewertung der Auswirkungen, Artenschutzrelevante allgemeine Maßnahmen für diverse Tierarten, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Tiere

Kurzbericht zur Niederschlagsentwässerung

Agrar- und Umweltdienste GmbH, Januar 2026

Thema: Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, umweltverträglichen und den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Boden und Wasser

Kurzbericht zur Schmutzwasserableitung

Agrar- und Umweltdienste GmbH, Januar 2026

Thema: Ableitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Plangebiet zur städtischen Pumpstation

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Boden, Mensch

Brandschutz

Brandschutzberatung Schönherr GmbH – Stellungnahme Brandschutz zum Bebauungsplan Nr. 64a – Im Wehling -

Thema: Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie der Löschwasserversorgung

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen

Wesentliche Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB; § 4 Abs. 1 BauGB) 11.12.2023 bis einschließlich 22.12.2023:

Bezirksregierung Arnsberg/ Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 20.12.2023

Themen: Hinweis auf unter dem Plangebiet sich befindende Bergwerks- und Bewilligungsfelder

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Boden

Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 16.01.2024

Themen: Bewertung des Schutzgutes Boden, Beanspruchung von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential, Beeinträchtigung der Schutz- und Entwicklungsziele der Landschaft, Darstellung von ökologischen Ausgleichsflächen, Eingrünung, Freiflächeninanspruchnahme, wasserrechtlicher Umgang mit geplantem, naturnahem Teich, Löschwasserversorgung, Feuerwehrflächen und Zufahrten, Brandschutzkonzept

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Boden, Pflanzen, Wasser, Mensch

LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 05.01.2024

Themen: Umgang mit Bodendenkmälern

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Boden

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 19.12.2023

Themen: Flächenentzug und Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Gefährdung der Ernährungssicherheit, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, Auswirkungen auf Schutzgüter, Vorhaben im Kontext mit weiteren Campingplätzen,verkehrlicher Konflikt zwischen Freizeitsuchenden und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für ökologische Kompensationsmaßnahmen

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden, Fläche und Wasser

Wasser- und Bodenverband, Schreiben vom 19.12.2023

Themen: ausreichender baulicher Abstand zu Verbandsgewässer

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Wasser, Boden, Pflanzen

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 30.12.2023

Themen: Artenschutz, Ausgleichbilanzierung, Schutz der Amphibien aus der Teichanlage, Eingriff in die Landschaft, Inanspruchnahme von Naturräumen, Artensterben

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Tiere und Pflanzen

Stadt Datteln, Fachdienst 6.3 - Umwelt, Schreiben vom 11.01.2024

Themen: Eingrünung der Campingplatzanlage, Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes, Dachbegrünung, Photovoltaik, Bodenversiegelung,

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild

Kommunaler Servicebetrieb Datteln - KSD Bereich Stadtentwässerung, Schreiben vom 08.12.2023

Themen: Umgang mit Niederschlagswasser, wasserrechtliche Zulässigkeit der Versickerung/Einleitung

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Bekanntmachungsanordnung

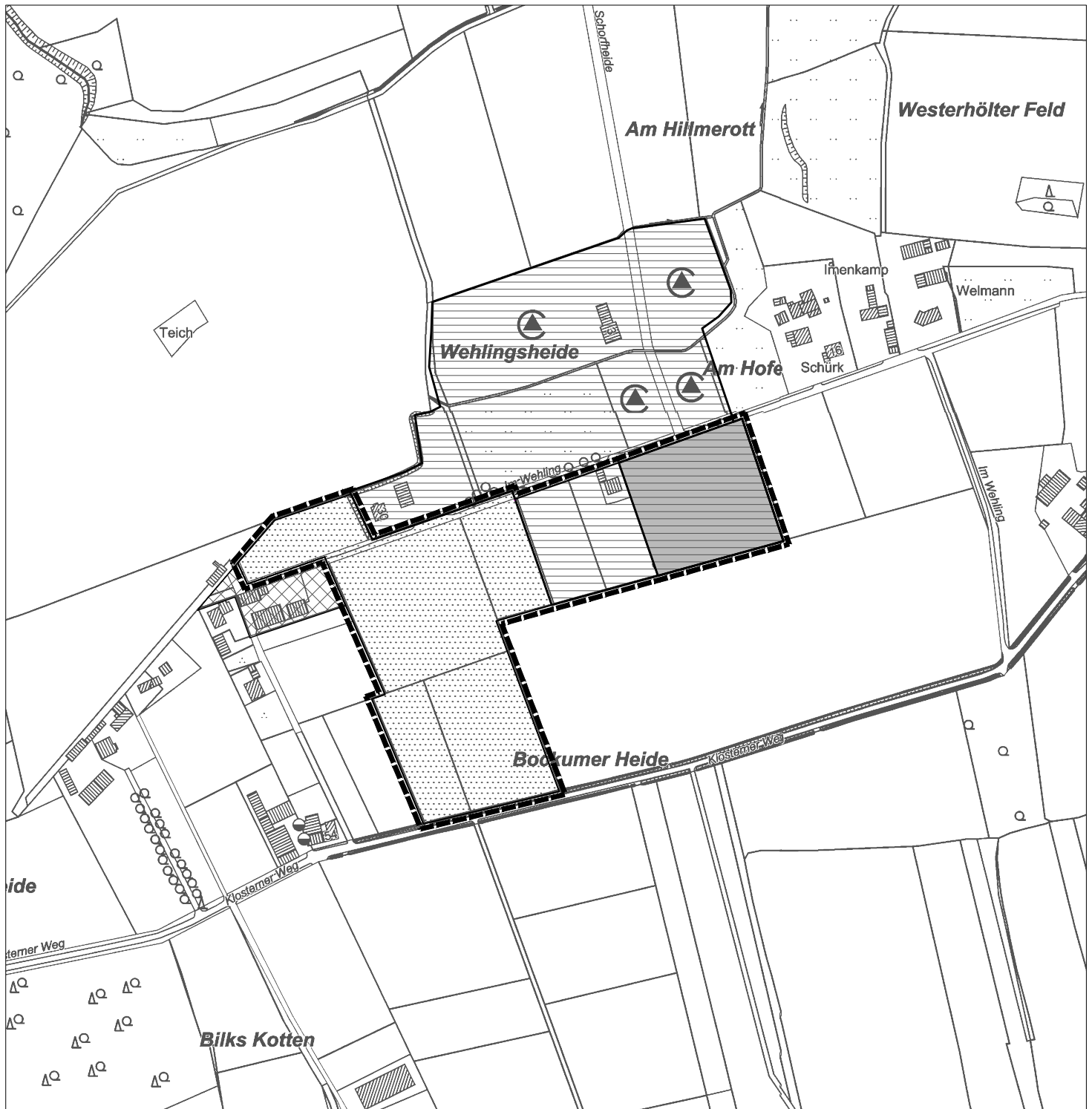
Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 30. Juni 2026



Dora
Bürgermeister

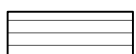
Übersichtsplan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes



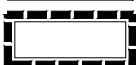
STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung, Liegenschaften-

DATTELN
Stadt der Wasserstraßen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Erweiterung Campingplatz Wehlingsheide



vorhandenes Sondergebiet -Campingplatzgebiet- im Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 11.06.2021)



geplante 1. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (rechtswirksam seit 11.06.2021)



Umwandlung des vorhandenen Sondergebietes -Campingplatzgebiet- in eine Fläche für die Landwirtschaft

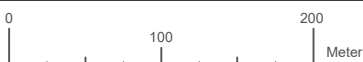


Umwandlung der vorhandenen Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet -Campingplatzgebiet-



Aufzuhebener Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Änderungsbeschluss vom 30.11.2022 (zukünftig weiterhin verbleibende Fläche für die Landwirtschaft)

Maßstab



Datum: 05.05.2026

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 a - Im Wehling - der Stadt Datteln

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Datteln hat am 24.06.2026 den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 a - Im Wehling - der Stadt Datteln und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Weiterhin hat der Rat beschlossen, die entsprechenden Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 a - Im Wehling - der Stadt Datteln ergibt sich aus dem beigelegten Übersichtsplan.

Der Campingplatzbetreiber beabsichtigt, zusätzliche Angebote im Bereich Tourismus zu entwickeln und strebt hierfür eine Flächenerweiterung südlich seines bestehenden Campingplatzes an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen unter Berücksichtigung der Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO - geschaffen werden.

Der Entwurf des Bauleitplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind in der Zeit vom

06. Juli 2026 bis einschließlich zum 07. August 2026

über das Planungs- und Beteiligungsportal der Stadt Datteln unter www.datteln.de/bauleitplanverfahren oder www.o-sp.de/datteln abrufbar.

Über das Portal können Stellungnahmen zu der Planung elektronisch übermittelt werden.

Alternativ können Stellungnahmen auch per E-Mail an beteiligung@stadt-datteln.de, schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln oder mündlich zur Niederschrift in Raum 2.24, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) abgegeben werden.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.24 (Fachdienst 6.1 - Stadtplanung) während o.g. Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:

- Frau Grote, Tel. 02363/107-340,
E-Mail: elisabeth.grote@stadt-datteln.de

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Entwurf des Bebauungsplans für die förmliche Beteiligung besteht aus folgenden Teilen:

- Planzeichnung und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 64 a der Stadt Datteln - Im Wehling -
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 a der Stadt Datteln - Im Wehling
- Umweltbericht zur „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 a und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes“ einschließlich Eingriffsbilanzierung

Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 64 a der Stadt Datteln - Im Wehling - stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen zur Verfügung:

- **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 a**
- **Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 a und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes `Campingplatz Wehlingsheide`**
Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, Freiraum-Planung & Gestaltung, April 2026
Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern. Des Weiteren Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen, Umgang mit natürlichen Ressourcen, eingesetzte Stoffe und Techniken, Auswirkungen bei Unfällen oder Katastrophen, Auswirkungen auf den Klimawandel, Umweltrelevante Maßnahmen, Eingriffe in Natur und Landschaft/ Eingriffsbilanzierung
- **Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 BauGB - 11.12.2023 bis 22.12.2023

Nachfolgend genannte Fachbeiträge und Gutachten bilden hierzu die Grundlage:

Artenschutz

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten. Freiraum-Planung & Gestaltung – Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64a `Campingplatz Wehlingsheide`, Stufe I/II

Thema: Erfassung des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wie Fledermäuse und Vögel, Bewertung der Auswirkungen, Artenschutzrelevante allgemeine Maßnahmen für diverse Tierarten, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Tiere

Kurzbericht zur Niederschlagsentwässerung

Agrar- und Umweltdienste GmbH, Januar 2026

Thema: Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, umweltverträglichen und den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Boden und Wasser

Kurzbericht zur Schmutzwasserableitung

Agrar- und Umweltdienste GmbH, Januar 2026

Thema: Ableitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Plangebiet zur städtischen Pumpstation

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Boden, Mensch

Brandschutz

Brandschutzberatung Schönherr GmbH - Stellungnahme Brandschutz zum Bebauungsplan Nr. 64a - Im Wehling -

Thema: Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie der Löschwasserversorgung

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr.7a) BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen

Wesentliche Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB; § 4 Abs. 1 BauGB) 11.12.2023 bis einschließlich 22.12.2023:

Bezirksregierung Arnsberg/ Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 20.12.2023

Themen: Hinweis auf unter dem Plangebiet sich befindende Bergwerks- und Bewilligungsfelder

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Boden

Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 16.01.2024

Themen: Bewertung des Schutzgutes Boden, Beanspruchung von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential, Freiflächeninanspruchnahme, Anlage von Hecken als Landschaftseingrünung, Verwendung von Regiosaatzpflanzgut, Erhöhung des Anteils an Gehölzen auch als Sichtverschattung, Umgang mit Niederschlagswasser, wasserrechtlicher Umgang mit geplantem, naturnahem Teich, Löschwasserversorgung, Feuerwehrflächen und Zufahrten, Brandschutzkonzept

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Boden, Pflanzen, Wasser, Mensch

LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 05.01.2024

Themen: Umgang mit Bodendenkmälern

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Boden

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 08.01.2024

Themen: Flächenentzug und Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Gefährdung der Ernährungssicherheit, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, Auswirkungen auf Schutzgüter, Vorhaben im Kontext mit weiteren Campingplätzen, Verkehrlicher Konflikt zwischen Freizeitsuchenden und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für ökologische Kompensationsmaßnahmen

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden, Fläche und Wasser

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 30.12.2023

Themen: Artenschutz, Ausgleichbilanzierung, Schutz der Amphibien aus der Teichanlage, Eingriff in die Landschaft, Inanspruchnahme von Naturräumen, Artensterben

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Tiere und Pflanzen

Stadt Datteln, Fachdienst 6.3 - Umwelt, Schreiben vom 11.01.2024

Themen: Eingrünung der Campingplatzanlage, Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes, Dachbegrünung, Photovoltaik, Bodenversiegelung,

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild

Kommunaler Servicebetrieb Datteln - KSD Bereich Stadtentwässerung, Schreiben vom 08.12.2023

Themen: Umgang mit Niederschlagswasser, wasserrechtliche Zulässigkeit der Versickerung/Einleitung

Betroffene Umweltbelange (Schutzgüter): Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Bekanntmachungsanordnung

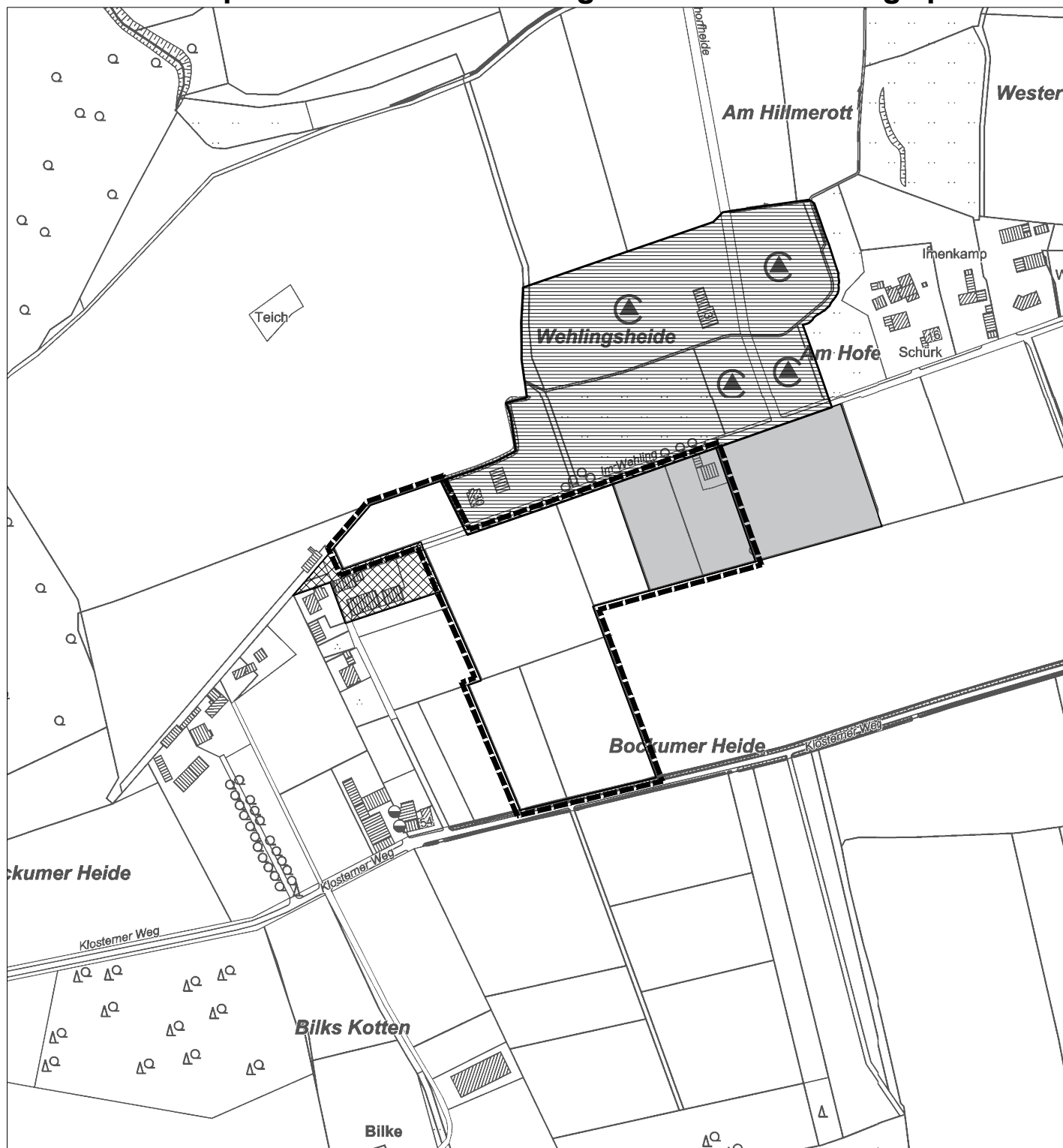
Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 30. Juni 2026



Dora
Bürgermeister

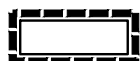
Übersichtsplan zur Aufstellung eines Bebauungsplanes



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung, Liegenschaften-

DATTELN
Stadt der Wasserstraßen

ÜBERSICHTSPLAN BEBAUUNGSPLAN NR. 64a - Im Wehling -



Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64a



Aufzuhebener Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64a zum Aufstellungsbeschluss vom 06.05.2020

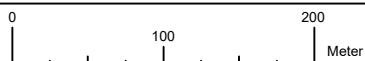


ehem. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64a (Aufhebungsbeschluss vom 06.05.2020)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 (Bekanntmachung Amtsblatt v. 01.03.2004)

Maßstab



Datum: 05.05.2026

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Datteler Berg II -
(Bereich östlich der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße) -
der Stadt Datteln**

vom 30. Juni 2026

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 348).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Datteler Berg II - (Bereich östlich der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße) - sowie die dazugehörige Begründung vom 12.05.2026 als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Datteler Berg II - (Bereich östlich der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße) - der Stadt Datteln ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Datteler Berg II - (Bereich östlich der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße) - der Stadt Datteln nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Liegenschaften, Zimmer 2.23, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die in Kraft getretene 8. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Hinweise:

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuches (BauGB):

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- „(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB):

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

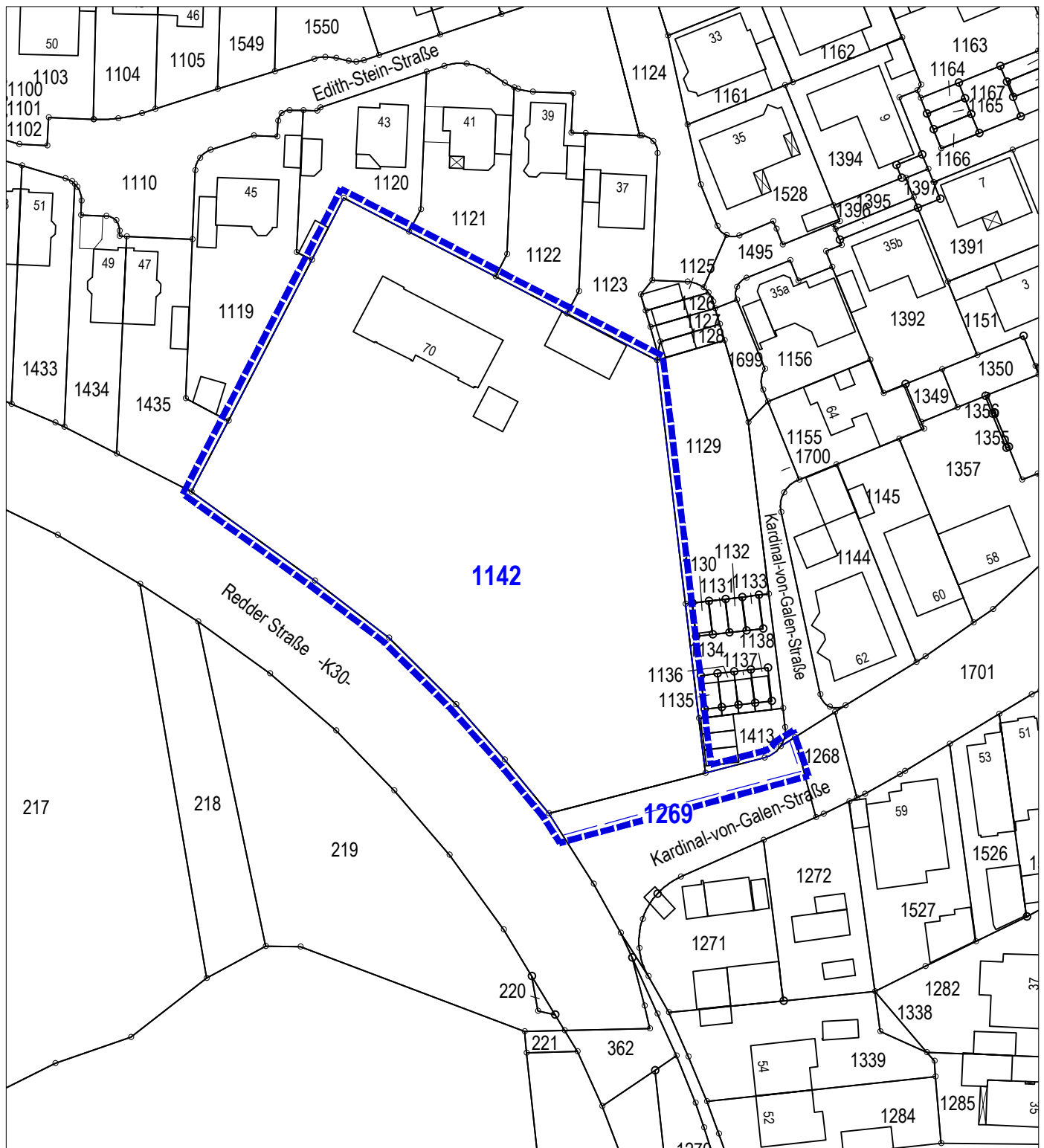
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Datteler Berg II - (Bereich östlich der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße) - der Stadt Datteln in Kraft.

Datteln, 30. Juni 2026



Dora
Bürgermeister



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung-

DATTELN
Stadt der Wasserstraßen

ÜBERSICHTSPLAN

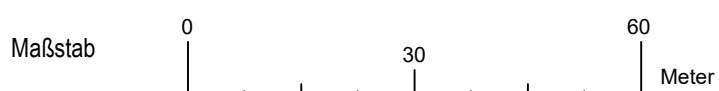
- Anlage 1 -

BEBAUUNGSPLAN NR. 62 -8. ÄNDERUNG-

Bereich östl. der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße
(ehem. Grundstück "Redder Straße 70")



vorgesehener, aktualisierter Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62
Gemarkung Datteln - Flur 35 - Flurstücke 1269 tlw. (ca. 190 m²), 1142 (5.816 m²)



Stand: 11.07.2025

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Bescheid 2024 vom [REDACTED]
Buchungszeichen [REDACTED]

für Firma [REDACTED]
(letzte bekannte Anschrift: [REDACTED])

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Zahlungspflichtigen bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 2.1, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln, Zimmer 3.08 während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

gez.

Naujoks
Fachdienst 2.1 - Rechnungswesen, Controlling, Steuern

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel
2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1184) wird das nachfolgende Schriftstück der
Stadt
Datteln:

Versagungsbescheid

[REDACTED]

[REDACTED]

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw.
dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt
Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-
Luther-Str. 13, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen
werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Im Auftrag

gez.



Volker Neumann
Sachbearbeiter Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln
Martin-Luther-Str. 13
45711 Datteln

Stadt Datteln	Herr Wolf	02363 107-231
FD 4.6.4	Frau Lemke	02363 107-416
Unterhaltsvorschusskasse	Frau Allert-Hachmann	02363 107-318
Zimmer 2.06 & 2.07	Frau El Lahib	02363 107-303
	Fax	02363 107-445
	E-Mail	uvk@stadt-datteln.de

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Inverzugsetzung der Stadt Datteln, [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Lemke

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1184) werden die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Datteln:

Dokumente vom 18.06.2026

[REDACTED]

[REDACTED]

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 29, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Eckhart

Sachbearbeiterin Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1184) werden die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Datteln:

Dokument vom 08.05.2026

[REDACTED]

[REDACTED]

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 29, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Eckhart

Sachbearbeiterin Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln